

Entscheidungsfindung am Ende des Lebens

Der Samariterverein Urdorf lud am ersten Training des Jahres Hubert Kausch vom Roten Kreuz ein, um Fakten über die Patientenverfügung zu erfahren. Ein Engstringer Samariter war auch dabei. Der Wille, wie letztlich medizinisch mit einem umgegangen werden soll, muss eine bestimmte Form haben, gepflegt werden und widerspruchsfrei sein. So wird die Patientenverfügung, so sie auffindbar ist, optimal nützen.

So lange man urteilsfähig ist, sollte man das Recht wahrnehmen zu entscheiden, welche lebenserhaltenden Massnahmen von medizinischer Seite getroffen werden dürfen, für den Fall dass man einmal nicht mehr entscheidungsfähig ist. Das ist die Meinung von Hubert Kausch. Der Philosoph und Theologe beschäftigt sich seit 15 Jahren mit dem Thema Patientenverfügung.

Sich für eine zukünftige Lebenssituation zu entscheiden, fällt aber oft schwer. Deshalb plädiert Kausch dafür, das gemeinsam mit anderen zu besprechen. Es geht ja darum, die Angehörigen mit einer Vorausverfügung von einem Entscheid in der Zukunft, in der man selbst nicht mehr urteilsfähig ist, zu entlasten. Einem Entscheid, der festlegt, welche medizinischen Behandlungen man für sich wünscht und welchen man nicht zustimmt. Der Wunsch, eine Patientenverfügung zu verfassen, entsteht laut Kausch in einer Lebensphase, in der man auf eine Diagnose mit spezifischem Gesundheitsrisiko, schwerwiegenden medizinischen Eingriffen reagieren will. Sei es, weil sich das Beziehungsnetz ändert durch den Tod des Partners, den Wegzug der Kinder oder man ins Altersheim eintritt oder man einfach die letzten Dinge regeln will, sozusagen eine Bilanzüberlegung bei einem Lebensübergang.

Beachtung des Willens im Zustand der Urteilunfähigkeit

Die Fähigkeit, vernunftgemäss, das heisst, logisch nachvollziehbar zu handeln, ist in den Augen aller Beteiligten nicht immer auch vernünftig. Mögliche Situationen müssen gedanklich vorweggenommen, die Bedeutung von Massnahmen für die Therapieentscheidung verstanden, die Entscheidung im Hinblick auf die mögliche Behandlung heute getroffen werden können.

In der Patientenverfügung müssen Bezugspersonen bezeichnet und die Reihenfolge der Vertretungsberechtigten (Lebenspartner, Kind, Geschwister) festgelegt werden. Die Ärzte müssen der Patientenverfügung ausser Zweifel folgen können. Deshalb empfiehlt Hubert Kausch, die Patientenverfügung alle zwei Jahre zu aktualisieren, Änderungen zu notieren. Inhalte mit dem Angehörigen und Bezugspersonen wie dem Hausarzt zu besprechen. Im Notfall gilt, das Leben zu retten. Nur wenn eine Patientenverfügung vorliegt und einsehbar ist, kann sie verbindlich befolgt werden. Kausch erklärt es anhand eines Beispiels: Eine 85-jährige Frau erleidet einen Schlaganfall und ist nicht mehr urteilsfähig. Der Mann, mit dem sie bisher zusammengelebt hat, bringt ein altes, nicht mehr aktuelles Dokument der Patientenverfügung. Auf dem steht: keine lebensverlängernden Massnahmen einleiten, weil sie kein Pflegefall werden wolle. Es tritt keine Erholung ein. Ohne Behandlung trifft sie eine Lungenentzündung. Unterschiedliche Elemente müssen zusammenkommen: Es muss dem Patienten und dem Umfeld gerecht werden.

Der getroffene Entscheid in einer Patientenverfügung muss nachvollziehbar, die Situation identifizierbar sein. Die persönliche Werthaltung, Motivation, muss dabei nachvollziehbar sein (Religion, Werte, Wünsche, Ängste, was heisst Lebensqualität, wie ist der aktuelle Gesundheitszustand, wie ist die Haltung zu Krankheit, Pflegebedürftigkeit, soll Reanimation grundsätzlich in jeder oder nur bei günstiger medizinischer Situation vorgenommen werden, wie soll das Vorgehen bei guter oder schlechter Erholungschance sein, Palliative Care oder alle Massnahmen? Soll künstlich ernährt und beatmet werden, Dialyse oder Krebsbehandlung). Der Verfasser muss bei der Abfassung urteilsfähig, die Patientenverfügung handschriftlich unterschrieben und datiert sein.

Formulare dazu gibts ausser vom Roten Kreuz, bei der Verbindung Schweizer Ärzte (FMH), Dialog Ethik, Exit, Pro Senectute, Caritas und Patientenwille.ch. Die Patientenverfügung soll mit der widerspruchsfreien Entscheidung an einem bezeichneten Ort, bei der Person des Vertrauens oder der Hinterlegungsstelle SRK aufbewahrt werden.

Heinz Stocker

Bildlegende:

Hubert Kausch (SRK): Aktualisierte Patientenverfügung mit der widerspruchsfreien Entscheidung an einem bezeichneten Ort aufbewahren.